

Elektronische Einberufung und virtuelle Durchführung von Generalversammlungen

Prof. Dr. iur. Roland Müller, Rechtsanwalt und Notar, ME Advocat AG (Staad)
Fabian Akeret, M.A. HSG in Law and Economics, BianchiSchwald GmbH (Zürich)

Die Covid-19-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, wie notwendig die elektronische Einberufung und virtuelle Durchführung von Generalversammlungen sein kann. Das neue Aktienrecht bringt diesbezüglich in vielen Punkten Verbesserungen. Dennoch muss der Verwaltungsrat sich bewusst sein, dass damit auch neue Vorschriften und Risiken verbunden sind. Das revidierte Aktienrecht tritt voraussichtlich auf Anfang 2022 in Kraft.



Zu den Autoren

Prof. Dr. iur. Roland Müller arbeitet als Rechtsanwalt, Notar und Konsulent bei ME Advocat Rechtsanwälte in Staad/SG. Zudem ist er Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Luftfahrtrecht an der Universität St. Gallen sowie Titularprofessor und Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht an der Universität Bern.

Fabian Akeret, M.A. HSG in Law and Economics, arbeitet als Junior Associate bei der BianchiSchwald GmbH in Zürich. Zudem ist er Doktorand an der Universität St. Gallen.

Elektronische Einberufung der Generalversammlung

Auch mit der Aktienrechtsrevision gilt weiterhin, dass die Einberufung der Generalversammlung (GV) zwingend in der in den Statuten vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat. Jedoch werden das Erfordernis der physischen Auflage des Geschäfts- bzw. des Revisionsberichts und die diese Auflage betreffende, zwingende schriftliche Mitteilung an die Aktionäre abgeschafft. Der Geschäfts- und der allfällige Revisionsbericht müssen mindestens 20 Tage vor der GV den Aktionä-

ren «zugänglich» gemacht werden. Sofern die Unterlagen «nicht elektronisch zugänglich» sind, kann jeder Aktionär indessen verlangen, dass ihm diese rechtzeitig und kostenlos zugestellt werden. Den Aktionären muss in der Einberufung das Datum, der Beginn, die Art und – falls keine virtuelle GV durchgeführt wird – der Tagungsort bekannt gegeben werden. Ebenso sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände des Verwaltungsrats und der einzelnen Aktionäre sowie die dazugehörigen Anträge bekannt zu geben. Bei gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenem unabhängigen Stimmrechtsvertreter muss